

## **Bekanntmachung für Deutsche zur Wahl zum Europäischen Parlament**

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und im Bundesgebiet keine Wohnung mehr innehaben, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre Wahlteilnahme ist u.a. Voraussetzung, dass sie

1.1 seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit dort gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet)

oder

1.2 a) in Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben oder

b) in anderen Gebieten leben und am Wahltag seit ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland<sup>1.)</sup> nicht mehr als 25 Jahre verstrichen sind,

und vor ihrem Fortzug **nach dem 23. Mai 1949** aus der Bundesrepublik Deutschland<sup>1.)</sup> mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland<sup>1.)</sup> gewohnt oder sich dort sonst gewöhnlich aufgehalten haben;

2. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Diese Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.** Einem Antrag, der erst am 24. Mai 2004 oder später bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 Abs. 1 der Europawahlordnung).

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei

- den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
- dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Postfach 17 03 77, 53029 BONN, GERMANY,
- den Kreis- und Stadtwahlleitern in der Bundesrepublik Deutschland

angefordert werden oder im Internet unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) heruntergeladen werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Botschaften und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland.

Genf, den 04.03.2004

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland  
28 c, chemin du Petit Saconnex, 1209 Genève  
Mo-Fr. 08.30 Uhr – 11.30 Uhr

---

1.) Zu berücksichtigen ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zuzüglich des Gebiets des früheren Berlin (Ost)).